

Leserbrief

Pseudo-Profifunktionäre

Zum Thema des Ersturteils über den ehemaligen Sturm Graz-Präsidenten Hannes Kartnig gab es teils kritische Stimmen über Sportfunktionäre im Amateursport. ASKÖ-OÖ-Präsident Fritz Hochmair nahm in einem Leserbrief dazu Stellung.

Es macht sich der Sportanwalt Christian Flick große Sorgen wegen des Kartnig-Urteils und bezeichnet dieses als Tsunami-Urteil. Es steht mir nicht zu, die Höhe der Haft- und Geldstrafe zu beurteilen und dieses Urteil lässt mich auch kalt.

Heißt wird mir aber, wenn ein renommierter Jurist Funktionäre eines Profisportvereins derart in Schutz nimmt und damit ehrenamtliche Vereinsfunktionäre verunsichert. Ich kenne keinen Sportvereinsfunktionär, der sich wie Kartnig einen Haifisch hält, mit einem Rolls-Royce ins Stadion fährt und zudem so viel Freizeit hat, dass er auf jedem Event dabei sein kann und permanent in den Klatschspalten erwähnt wird. Ehrenamtliche Sportfunktionäre müssen nachdenken, wie sie ihre Sportanlagen erhalten und finanzieren können und haben somit keine Zeit nachzudenken, wie man am besten Steuern hinterzieht.

Außerdem unterziehen sich sehr viele Sportfunktionäre den diversen Schulungen, die von den Dachverbänden angeboten werden. Wenn man zudem feststellen kann, dass die Kurse zur Ausbildung als Sportmanager immer ausgebucht sind, dann verstehe ich die Verunsicherung durch den Sportanwalt nicht. Wenn aber manche „Pseudo-Profifunktionäre“ ihre Funktion nur zum gesellschaftlichen Aufputz brauchen, dann wäre für diese Sorte von Funktionären eine Ausbildung durchaus angebracht. Da könnten dann die ersten Unterrichtsstunden zum Lernen von Ehrlichkeit und Moral angesetzt werden.

Fritz Hochmair,
Präsident der ASKÖ OÖ, Linz

MAG. RUDOLF SIART – STEUEREXPERTE

Sport & Steuern



Steuerlich korrekte Statuten beim Sportverein

Sportvereine sind – solange ihnen der Status der Gemeinnützigkeit nicht abgesprochen wird – von der **Umsatzsteuer** unecht befreit (§6 Abs1 Z14 UStG). Außerdem sind etwaige Zufallsgewinne die in Zusammenhang mit dem Sportbetrieb (= unentbehrlicher Hilfsbetrieb) entstehen, **nicht körperschaftsteuerpflichtig** (§5 Z6 KStG).

Wichtig ist aber jeweils, dass besagte Gemeinnützigkeit vorliegt. Denn wenn die Gemeinnützigkeit weg ist, sind auch alle Steuervorteile weg. Und auch die Abrechnung der Pauschalen Reiseaufwandsentschädigungen für Trainer und Sportler (PRAE) funktioniert nicht mehr.

Eine Gefahrenquelle für die Gemeinnützigkeit sind die Statuten des Vereins, auch wenn ansonsten gemeinnützig gehandelt wird.

Denn nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH 30. 4. 1999, 98/16/0317) genügt die tatsächliche Ausübung gemeinnütziger Zwecke nicht, auch eine entsprechende Rechtsgrundlage (= Statuten), in welcher der steuerbegünstigte Zweck und die ausschließliche Zweckverfolgung verankert sind, ist notwendig.

Tipp 1: Überprüfen Sie, ob der Vereinszweck in den Statuten korrekt formuliert ist. z. B.: „Förderung des amateurliebenden Körpersports und insbesondere des Fußballsports sowie des damit einhergehenden Vereinslebens.“

Außerdem müssen nach Ansicht des VwGH (28. 9. 2000, 99/16/0033) auch die „ideellen und die materiellen Mittel zur Erreichung [dieses Vereinszwecks] so genau bezeichnet werden, dass allein aufgrund einer Einsichtnahme in

die Rechtsgrundlage der Körperschaft (Statuten, Satzung ...) geklärt werden kann, ob die Voraussetzungen für abgabenrechtliche Begünstigungen gegeben sind.“

Unter Mittel sind hier sowohl die Aktivitäten des Vereins als auch die Arten der Finanzmittelaufbringung verstanden.

Tipp2: Überprüfen Sie, ob Ihre Statuten die Arten der Finanzierung und der Aktivitäten des Vereins benennen. Hierbei sind jedenfalls

- Mitgliedsbeiträge,
- freiwillige Zuwendungen und Kostenbeiträge,
- Sponsorbeiträge, Spenden, Bausteinaktionen, u. Ä.,
- Vereinsveranstaltungen und Wettkämpfe, u. Ä.,
- Marktverkaufsaktionen, Flohmärkte, u. Ä.,
- Buffets, Kantinen, u. Ä.
- Erträge aus der Vereinsvermögensverwaltung

zu nennen.

Achtung:

Nicht in den Statuten genannte bzw. näher beschriebene **Einnahmequellen können** die Vermutung eines begünstigungsschädlichen Geschäftsbetriebes fördern – und damit **eine Steuerpflicht erzeugen**.

Fazit:

Ein kurzer Check der Vereinsstatuten sorgt für Sicherheit! Es wäre ärgerlich, wenn aufgrund eines Formalfehlers die Gemeinnützigkeit, und damit die Existenz des Vereins, gefährdet wird.

